

Bundesbeschluss betreffend das Zusatzprotokoll Nr. 5 zur Revidierten Rheinschifffahrtsakte

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Zusatzprotokoll Nr. 5 vom 28. April 1999² zur Revidierten Rheinschifffahrtsakte wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

10580

¹ BB1 1999 9089
² BB1 1999 9102